



A u s f ü h r u n g für das Formular „Selbsteinstufung zum Kammerbeitrag 2024“

Sie sind beitragspflichtig, wenn Sie am Veranlagungsstichtag Mitglied der Landesärztekammer Brandenburg sind. Veranlagungsstichtag ist der 01.02.2024. Für die Beitragsveranlagung ist Ihr beruflicher Status am Veranlagungsstichtag maßgeblich.

Für die Berechnung des Kammerbeitrages werden Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit **des Bemessungsjahres*** zugrunde gelegt.

***Bemessungsjahr ist das Jahr 2022.** Hatten Sie im Jahr 2021 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, so sind die Einkünfte des Jahres 2022 heranzuziehen. In diesem Fall ist das Jahr 2023 das Bemessungsjahr.

1. So ermitteln Sie Ihre Bemessungsgrundlage:

Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit entnehmen Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer Lohnsteuerbescheinigung (falls keine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde). Wenn Ihnen Ihr Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, nehmen Sie bitte eine vorläufige Einstufung vor, indem Sie Ihre Einkünfte schätzen oder Ihren Vorjahresbeitrag zugrunde legen.

Ermittlung der Einkünfte in € **anhand Ihres Einkommensteuerbescheides** (am Beispiel unseres Mustersteuerbescheides):

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (sofern durch ärztliche Tätigkeit erzielt)	4.000,00
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	14.500,00
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (nach dem Abzug der Werbungskosten)	63.798,00
abzüglich <u>Kinderbetreuungskosten</u> *(nicht die Kinderfreibeträge, s. Erläuterung)	- 1.334,00
Summe der Einkünfte (Bemessungsgrundlage für Kammerbeitrag)	80.964,00

Ermittlung der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit **anhand Ihrer Lohnsteuerbescheinigung/en:**

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2022

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		

Die Bemessungsgrundlage ist Ihr "Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10." (Zeile 3 der Bescheinigung). Hiervon können Sie 1.200,00 € abziehen (gesetzliche Werbungskostenpauschale).

Kinderbetreuungskosten *

Kinderbetreuungskosten sind zu 2/3 von den Einkünften abziehbar. Zu den Kinderbetreuungskosten zählen Kindergartengebühren (ohne Spiel-, Essens- und Getränkegeld), Kosten für Tagesmütter, Hausaufgabenbetreuung, Au-Pairs etc. **Das Schulgeld für private Schulen ist nicht abziehbar.** Näheres dazu regelt der § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Die für den Kammerbeitrag zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten sind im Einkommensteuerbescheid unter den Sonderausgaben bereits zu 2/3 erfasst. Erfolgt die Selbsteinstufung nicht mit dem Einkommensteuerbescheid, kann die Kostenrechnung des Trägers der Kinderbetreuung als Nachweis zur beitragsmäßigen Berücksichtigung eingereicht werden.

2. So ermitteln Sie Ihren Kammerbeitrag (am Beispiel der unter Pkt. 1 ermittelten Bemessungsgrundlage)

Die Selbsteinstufung kann nur in einer der 4 Beitragsgruppen erfolgen.

1. Regulärer Beitrag

Ihre Mitgliedschaft besteht am 1. Februar 2024 ausschließlich in der Landesärztekammer Brandenburg und Sie haben im Bemessungsjahr Einkünfte über 5.200 EUR erzielt (bei Einkünften unter 5200,00 € stufen Sie sich bitte in der Beitragsstufe 3/Mindestbeitrag ein).

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) x 0,56 % = Kammerbeitrag

2. Mehrfachmitgliedschaft/doppelte Approbation

Ihre Mitgliedschaft besteht am 1. Februar 2024 in der Landesärztekammer Brandenburg **und** der Berliner Ärztekammer

Auf Grundlage des § 3 Abs. 4 S. 2 Beitragsordnung hat die Landesärztekammer Brandenburg für den Fall der **Kammermitgliedschaft in Brandenburg und Berlin** mit der Ärztekammer Berlin eine Verwaltungsabgabe zur Vereinfachung der Beitragserhebung getroffen. Danach ist, unabhängig von dem Umfang der ärztlichen Tätigkeit in den jeweiligen Kammerbereichen, ein Kammerbeitrag auf der Grundlage der hälftigen Einkünfte des Bemessungsjahres zu entrichten.

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) geteilt durch Kammermitgliedschaften = x 0,56% =

Der Beitrag im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg beträgt 226,70 €.

Ihre Mitgliedschaft besteht am 1. Februar 2024 in der Landesärztekammer Brandenburg, einer weiteren Ärztekammer und der Berliner Ärztekammer

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) geteilt durch Kammermitgliedschaften = x 0,56% =

Der Beitrag im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg beträgt 151,13 € (ausgehend von 3 Kammermitgliedschaften).

Ihre Mitgliedschaft besteht am 1. Februar 2024 in der Landesärztekammer Brandenburg, einer weiteren Ärztekammer, jedoch **nicht** in der Berliner Ärztekammer

Bitte ermitteln Sie, wie hoch der Anteil Ihrer ärztlichen Tätigkeit im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg im Jahr 2024 sein wird (Angaben bitte in Prozent anteilig in Zehnteln; in unserem Beispiel beträgt dieser Anteil 60%)

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) Anteil Tätigkeit in Brandenburg in 2024

60% von 80.964 € = x 0,56% =

Der Beitrag im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg beträgt 272,40 €.

3. Mindestbeitrag 10,00 €/Jahr

Sie hatten am Veranlagungsstichtag 1. Februar 2024 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. **Diese Einstufung setzt die ordnungsgemäße Meldung dieses Status bei der LÄKB voraus.** Zu diesem Personenkreis gehören unter anderem:

- | | |
|------------------------------------|--|
| nicht ärztlich tätig/arbeitslos: | Sie üben keine ärztliche Tätigkeit aus/haben keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, befinden sich jedoch <u>nicht</u> im Ruhestand. |
| freiwillige Mitglieder: | Sie haben ihre berufliche Tätigkeit oder, sofern sie nicht mehr ärztlich tätig sind ihren Wohnsitz, ins Ausland verlegt. |
| Mutterschutz/Elternzeit: | Sie befinden sich im Mutterschutz/in der Elternzeit und haben am 1. Februar 2024 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. |
| Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger | Sie üben im Jahr 2024 erstmals in Deutschland eine ärztliche Tätigkeit aus. |
| Gastärztinnen/Gastärzte: | Sie sind unentgeltlich als Gastarzt tätig. |

Einso erfolgt in dieser Beitragsgruppe die Veranlagung mit dem Mindestbeitrag für Mitglieder die im Bemessungsjahr weniger als 5.200,00 € erzielen.

4. Ärztin/Arzt im Ruhestand

- Keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit am 1. Februar 2024:
Sie haben Ihre Lebensarbeitszeit beendet und das 60. Lebensjahr vollendet. Fortan werden Sie als beitragsfreies Mitglied geführt.
oder
- Sie befinden sich im Ruhestand, sind jedoch noch ärztlich tätig. Schätzen Sie bitte Ihre zu erwartenden Einkünfte aus dieser Tätigkeit des Jahres 2024. Nach Ablauf des Beitragsjahres ist ein Nachweis dieser Einkünfte vorzulegen.

geschätzte Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit 2023 x 0,56% = Kammerbeitrag

3. Überweisung/Einzugsermächtigung

Der Kammerbeitrag ist am 1. März 2024 fällig und innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Landesärztekammer Brandenburg zu entrichten:

IBAN: DE20 3006 0601 0003 0484 11, **BIC:** DAAEDEDXXX, Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
VWZ: Beitrag24 + Registriernummer (*bitte vermerken Sie hier Ihre 6stellige Reg.-Nummer; diese finden Sie oben auf dem Formular Selbsteinstufung bzw. als "Ihr Zeichen" auf unseren Anschreiben; damit ist die eindeutige Zuordnung des Beitrages sichergestellt*).

Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bitte erteilen Sie uns dazu die Genehmigung auf Ihrem Selbsteinstufungsvordruck.

Wichtige Fristen:

- | | |
|---------------|---|
| 1. März 2024 | Abgabe der Selbsteinstufung |
| 31. März 2024 | Zahlungsziel des Kammerbeitrages |
| 31. März 2024 | letzter Termin für Anträge auf Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass |

Ihre Ansprechpartnerinnen erreichen Sie wie folgt:

Frau Kierey Tel.: 0355/780 10 – 282
Frau Dammüller Tel.: 0355/780 10 – 286
Fax: 0355/ 780 10 298 Email: beitrag@laekb.de